

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Lütjensee Gebiet: südlich der Straße „Zur Ripsbek“ westlich der Straße „Zum Löps“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjensee hat in ihrer Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, für das Gebiet südlich der Straße „Zur Ripsbek“ westlich der Straße „Zum Löps“, den Bebauungsplan Nr. 32 aufzustellen. Ziel ist die Schaffung einer Plangrundlage für das Anlegen eines Naturtreffs.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und die Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchgeführt. Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.05.2020 erarbeiteten Planunterlagen liegen vom

13.08.2020 bis zum 28.08.2020

in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau im Flur des Erdgeschosses des Fachbereichs Bau und Projektmanagement jeweils montags, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Situation bieten wir Ihnen für den Besuch in der Verwaltung zurzeit ausschließlich eine Terminabsprache/Terminvergabe an. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger Anmeldung möglich.

Wenn Sie die Planunterlagen zum Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Lütjensee in der Verwaltung einsehen möchten, so vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Frau Spoth unter der Telefonnummer: 04154/8079-66.

Zusätzlich finden Sie den Bebauungsplan im Internet unter folgender Adresse:
<http://bob-sh.de/app.php/plan/lue-b32>.

Während der Auslegung können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Trittau, den 30.07.2020

Amt Trittau
Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bau und Projektmanagement